



Öffentliche Bekanntmachungen und allgemeine Informationen der Stadt Bad Münstereifel vom 17.12.2021

24. Satzung

vom 15.12.2021

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.11.1992 in zurzeit geltender Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern angeschlossene Benutzungseinheit wird ein einheitlicher Grundpreis in Höhe von 67,05 € jährlich erhoben.“

§ 2

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für jede Benutzungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreit ist (§ 9 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird ein Gebühreennachlass in Höhe von 38,22 € gewährt.“

§ 3

§ 4 - Entsorgungsgebühr - erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die in § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel bezeichneten Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr eines Kaufgefäßes

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	79,12 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	105,49 Euro

c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	158,24 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	316,48 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr.	1.740,65 Euro
f) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr.	2.901,08 Euro

Bei Miete des Gefäßes erhöhen sich die vorstehend aufgeführten Jahresgebühren

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	um	2,81 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	um	2,81 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	um	2,81 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	um	3,24 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr.	um	11,53 Euro
f) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr.	um	11,81 Euro

- (2) Mit dem einheitlichen Grundpreis von 67,05 € ist die Bereitstellung und Leerung einer Biotonne mit wahlweise 80 oder 120 Ltr. Behältervolumen abgegolten. Wird anstelle des gebührenfreien Behälters eine 240 Ltr. Biotonne vorgehalten, so beträgt die hierfür zu entrichtende Zusatzgebühr 34,30 €/jährlich.

Werden über die Regelung des Satzes 1 hinaus zusätzliche Behälter für die Biomüllabfuhr vorgehalten, so beträgt die Jahresgebühr

a) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	80 Ltr.	22,87 Euro
b) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	120 Ltr.	34,30 Euro
c) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	240 Ltr.	68,60 Euro

- (3) Bei Benutzung eines Abfall-Containers gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel beträgt die Entsorgungsgebühr für jeden angelieferten und abgefahrenen Container

a) mit 7 und 10 m ³ Fassungsvermögen	123,02 €
b) mit 12, 20 und 36 m ³ Fassungsvermögen	135,46 €

zuzüglich der für die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung tatsächlich anfallenden Gebühren.

Die Behältergestellung erfolgt bis zu 7 Werktagen ohne zusätzliche Mietgebühr. Danach wird eine Zusatzgebühr von 1,91 € je Container und Tag erhoben.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossene 24. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 15.12.2021

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

35. Satzung**vom 15.12.2021****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in

seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 35. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 beschlossen:

§ 1

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz – Absätze 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

- (4) Wird von der Stadt die Straßenreinigung (Sommerreinigung) maschinell oder manuell durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung 2,57 Euro jährlich. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.
- (5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite 0,82 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossene 35. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 15.12.2021
gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

**Satzung der Stadt Bad Münstereifel
vom 15.12.2021**

**über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern des
Haushaltsjahres 2022 (Hebesatzsatzung 2022)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. Seite 916) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I Seite 2931) und des § 16 des Gewerbesteuerge-
setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 4167), zu-
letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.Juni.2021 (BGBl. I Seite 2050) hat der
Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Hebesatzsatzung
beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 635 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 505 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2021 be-
schlossene Satzung der Stadt Bad Münstereifel vom 15.12.2021 über die Festsetzung der
Hebesätze für die Realsteuern des Haushaltsjahres 2022 (Hebesatzsatzung 2022) wird
hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach
Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei
denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever-
fahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 15.12.2021
Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

12. Sitzung vom 15.12.2021

zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12. 2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

hinter § 7 (7) wird (8) neu eingefügt:

„(8) Im Falle einer Nichtnutzbarkeit der Sondernutzungsfläche kann durch die Stadt Bad Münstereifel in begründeten Härtefällen eine temporäre Ausnahmegenehmigung von den Gestaltungskriterien für die Außengastronomie auf andere in unmittelbarer Nähe liegende Sondernutzungsflächen erteilt werden, wenn die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie städtebauliche oder Belange der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis setzt eine ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers und Betriebsinhabers des dahinter liegenden Gebäudes voraus.“

Art. 2

I. § 8 (4) erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Verkaufsstände müssen mit dem stehenden Gewerbe in direktem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Verkaufsstände, an denen Speisen und Getränke zu- bzw. aufbereitet oder zum Verzehr abgegeben werden, werden -sofern eine Abstimmung mit den Festveranstaltern erfolgt ist- zu Stadtfesten und den festgesetzten Märkten/Spezialmärkten genehmigt. Vereine erhalten bei traditionellen Festen Genehmigungen für vorher mit der Verwaltung abgestimmte Standorte. Weitere Genehmigungen anlässlich eines Festes bzw. Jubiläums werden nur erteilt, wenn ein öffentliches Interesse besteht.“

II. hinter § 8 (4) wird (4a) neu eingefügt:

„(4a) In begründeten Einzelfällen kann für mobile Verkaufsstände im Sinne des Abs. 4 auch außerhalb der dort genannten Anlässe eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, sofern die Sondernutzung auf den hierzu zur Verfügung stehenden Flächen erfolgt, sie sich in das historische Stadtbild einfügt und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht und die Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossene 12. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 15.12.2021

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

Europaweite Ausschreibung

Hinweis auf eine Bekanntmachung offenes Verfahren gemäß VgV

Leistung:

ISEK A12.3 Wasserterrassen

hier: Planung Freianlagen LP 4-8

Auftraggeber:

Stadt Bad Münstereifel
Marktstr. 11-15
53902 Bad Münstereifel

Die Bekanntmachung für o. g. Leistung
wird veröffentlicht unter:

www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de (dort stehen die Vergabeunterlagen zum Download zur Verfügung.

Bad Münstereifel, den 06.12.2021

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Bürgersprechstunde

Im Rahmen der Bürgersprechstunde haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anliegen der Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian persönlich vorzutragen.

Die nächste Sprechstunde finden am

Donnerstag, dem 20. Januar 2022

Konferenzraum im Rathaus, Marktstr. 11

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr statt.

Sie können aber auch gerne telefonisch an der Sprechstunde teilnehmen.

Damit dieses Einzelgespräch möglich ist, ist eine Anmeldung erforderlich.

Anmeldeschluss für die Termine ist jeweils der Montag vor dem Bürgersprechtagestermin.

Bitte melden Sie sich hierzu telefonisch im Vorzimmer der Bürgermeisterin, Tel. 02253/505-101 an.

